

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen

Firma, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

– im Folgenden *Auftraggeber* –

und

Gruber - Büro für IT-Lösungen
Hochstraße 12
86551 Aichach

– im Folgenden *Auftragnehmer* –

1. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von Webhosting-Dienstleistungen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Dienste wie z.B. Speicherplatz, E-Mail, Domainregistrierung. Im Rahmen dieses Vertrages hat der Auftraggeber, je nach Leistungsumfang des beauftragten Hostings, die Möglichkeit, Daten zu verarbeiten. Unter Datenverarbeitung i.S.d. Vertrags ist die Speicherung, Änderung, Übermittlung und Löschung von Daten zu verstehen.

Bei Daten i.S.d. Vertrags handelt es sich ausschließlich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Die nachfolgenden Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen der Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 1 DSGVO, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erbringt und auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

Gegenstand des Vertrags ist **nicht** die originäre Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer. Im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers als Dienstleister im Bereich Hosting kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten jedoch nicht ausgeschlossen werden.

2. Laufzeit und Beendigung

Dieser Vertrag ist auf unbefristete Zeit geschlossen, kann aber von beiden Parteien ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden. Eine Kündigung beinhaltet auch die Beendigung der Hosting-Dienstleistungen zum Ende des Kalenderjahres. Ebenso wird dieser Vertrag beendet, wenn die zugehörigen Hosting-Dienstleistungen durch den Auftragnehmer nicht mehr durchgeführt werden.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Daten des Auftraggebers vollständig datenschutzgerecht zu löschen (einschließlich der verfahrens- oder sicherheitstechnisch notwendigen Kopien) oder dem Auftraggeber alle Verarbeitungsergebnisse und Dokumente, die Daten beinhalten, herauszugeben. Dies gilt nicht für Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen. Daten, die aufgrund rechtlicher Regelungen, gesetzlicher Verpflichtungen oder gerichtlicher Verfügungen gespeichert wurden, sind von Löschungen ausgenommen.

Bei sämtlichen Löschvorgängen sind die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen einzuhalten.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Datenlöschung aufgrund vorzeitiger Vertragsbeendigung entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

3. Umfang, Art und Nutzung der Daten

a. Art und Umfang der Daten, Kreis der Betroffenen (Art. 28 Abs. 3 S.1 DSGVO)

Folgende Arten von Daten gemäß Ziff. 1.2 Satz 2 sind Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung:

- Personenstammdaten (Name, Adresse)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Email, Messengerdienste)
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- Kundenhistorie

Der Kreis der Betroffenen umfasst:

- Kunden
- Ansprechpartner

b. Nutzung der Daten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur vertraglich vereinbarten Leistung zu verwenden. Dies beinhaltet die Nutzung zur Kontaktaufnahme im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen, der Rechnungstellung und der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, verfahrens- und sicherheitstechnisch erforderliche temporäre Dateien und Duplikate (Backup) der personenbezogenen Daten zu erstellen, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Veränderung führt.

Dem Auftragnehmer ist nicht gestattet, unautorisiert Kopien der personenbezogenen Daten zu erstellen.

Eine anderweitige Nutzung und Übermittlung für eigene oder fremde Zwecke ist nicht gestattet.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- a) Der Auftragnehmer nimmt die Datenverarbeitung für den Auftraggeber ausschließlich im Rahmen der Vorgaben dieser Vereinbarung vor. Dies betrifft insbesondere den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen sowie die Pflichten und Rechte des Auftraggebers.
- b) Sofern der Auftragnehmer eine behördliche Aufforderung erhält, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Daten herauszugeben, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Es ist ihm untersagt, eine Herausgabe der Daten an eine Behörde eigenmächtig vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat die anfragende Behörde an den Auftraggeber zu verweisen.
- c) Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer eine Anfrage von einem Betroffenen erhält. Er hat den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und den Betroffenen über die Weiterleitung an den Auftraggeber als Verantwortlichen in Kenntnis zu setzen. Eine Bearbeitung der Anfrage des Betroffenen ist dem Auftragnehmer untersagt.
- d) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer, der Personen mit der Datenverarbeitung beauftragt, ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Daten durch vorherige Verpflichtungserklärungen dieser Personen sicherzustellen, sofern sie nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese muss sich insbesondere auch auf den Zeitraum nach Beendigung der Tätigkeit beim Auftragnehmer erstrecken.
- e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in Art. 32 DSGVO normierten Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung zu treffen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern diese eine Verbesserung des Sicherheitsniveaus erzielen oder diese gesetzlich vorgeschrieben sind. Er muss den Auftraggeber hierüber auf Anfrage informieren und sicherstellen, dass das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahme nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- f) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung der ihm gesetzlich in den Art. 32–36 auferlegten Pflichten zu unterstützen. Diese betreffen die Sicherheit der Datenverarbeitung, die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, die Datenschutz-Folgenabschätzung und die Pflicht zur vorherigen Konsultation.
- g) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein jederzeitiges Einsichtnahme- und Kontrollrecht im Hinblick auf die von ihm beauftragte Datenverarbeitung ein. Dabei ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber all jene Informationen zu überlassen, die zur Wahrnehmung seines Kontrollrechts nötig sind.
- h) Sofern eine Weisung zur Datenverarbeitung des Auftraggebers nach Ansicht des Auftragnehmers nicht in Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften steht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann im Rahmen des von ihm in Anspruch genommenen Hostings eigene Daten verarbeiten, ihn treffen deshalb die sich aus der DSGVO ergebenden Informationspflichten. Er ist für die Einhaltung der für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich. Der Auftragnehmer wird ihn lt. 4 Abs. a und b in seinen Pflichten unterstützen.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig über Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren.

6. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für den Auftraggeber vorgenommenen Datenverarbeitungen ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorzunehmen.

7. Unterauftragsverhältnisse

Dem Auftragnehmer ist es gestattet, für die vom Auftraggeber beauftragten Datenverarbeitungstätigkeiten einen Unterauftragnehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über die ordnungsgemäße Einhaltung der in der DSGVO definierten Standards zum Schutz personenbezogener Daten bei dem jeweiligen Unterauftragnehmer zu vergewissern und diese Standards regelmäßig zu prüfen.

8. Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

Zu dieser Vereinbarung bestehen keine Nebenabreden die den Datenschutz betreffen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort aller Leistungen aus diesem Vertrag ist Aichach.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer